

**SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 25.06.2019

Tel.: 089 / 2195 - (...)

Fax: 089 / 2195 - (...)

**Az.: Sch-Urh 134/14**

**In dem Schiedsstellenverfahren**

der (...)

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

**gegen**

**die (...)**

**- Antragsgegnerin -**

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

### **Einigungsvorschlag:**

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft über die Art (Marke, Typbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Personal Computer (PCs) zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händlerin die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.  
Wegen der genauen Definition „PC“ wird auf den Antrag (Seite 7ff. des Einigungsvorschlages) verwiesen.
  
2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach Ziffer 1. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC wie folgt eine Vergütung zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F beziehungsweise § 53 Abs. 1, 2, §§ 60a bis f UrhG vorbehalten sind:
  - a) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC EUR 13,1875 als Vergütung je Stück zzgl 7% USt zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf EUR 13,1875 pro PC seit dem 16.07.2014;
  - b) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC
    - aa) EUR 13,1875 als Vergütung je Stück zzgl 7% USt zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf EUR 13,1875 pro PC seit dem 16.07.2014
    - bb) weitere EUR 13,1875 als doppelten Vergütungssatz je Stück zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.07.2015.

3. Für den Fall, dass die gemäß Auskunft nach Ziffer 1. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC an gewerbliche Endabnehmer geliefert worden sind, ist wie folgt eine Vergütung zu bezahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F beziehungsweise § 53 Abs. 1, 2, §§ 60a bis f UrhG vorbehalten sind:

a) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC EUR 4,00 als Vergütung je Stück zzgl 7 % USt zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf EUR 4,00 pro PC seit dem 16.07.2014;

b) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC

aa) EUR 4,00 als Vergütung je Stück zzgl 7% USt zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf EUR 4,00 pro PC seit dem 16.07.2014

bb) weitere EUR 4,00 als doppelten Vergütungssatz je Stück zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.07.2015.

Wegen der genauen Definition des „gewerblichen Endabnehmers“ wird wiederum auf den Antrag verwiesen.

4. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft über die Art (Marke, Typbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten kleinen mobilen PCs zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Wegen der genauen Definition „kleiner mobiler PC“ wird auf den Antrag (Seite 11ff. des Einigungsvorschlages) verwiesen.

5. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin für jeden laut Auskunft nach Ziffer 4. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten kleinen mobilen PC wie folgt eine Vergütung zu bezahlen, es sei

denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen oder die Antragsgegnerin weist nach, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F beziehungsweise § 53 Abs. 1, 2, §§ 60a bis f UrhG vorbehalten sind:

- a) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 veräußerten oder in Verkehr gebrachten kleinen mobilen PC EUR 10,625 als Vergütung je Stück zzgl 7% USt zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf EUR 10,625 pro PC seit dem 16.07.2014;
- b) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC
  - aa) EUR 10,625 als Vergütung je Stück zzgl 7% USt zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf EUR 10,625 pro PC seit dem 16.07.2014
  - bb) weitere EUR 10,625 als doppelten Vergütungssatz je Stück zzgl Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.07.2015.

- 6. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
- 7. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

### **Gründe:**

#### I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten (...) begehren von der Antragsgegnerin Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für „PC“ und „kleine mobile PC“ für die Jahre 2011 bis 2013.

Die Antragstellerin ist ein (...), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag (...) haben sich die (...) zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche der Urheber für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist (...) dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von

der (...) und der (...) abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend.

Die Antragsgegnerin wurde von der Antragstellerin schriftlich zur Auskunft und Zahlung der Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG bis zum (...) aufgefordert. Zur Begründung ihrer Forderung hat sie ein Berechnungsmodell entwickelt, dessen näherer Inhalt hier nicht wiedergegeben werden muss, weil er nicht entscheidungserheblich ist. Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom (...) nochmals zu Auskunft und Zahlung bis zum (...) aufgefordert und angekündigt, bei nicht fristgerechter Auskunftserteilung für die Zeit ab (...) den doppelten Vergütungssatz gemäß § 54e bzw. § 54f Abs. 3 UrhG geltend zu machen.

Mit Eingabe vom (...) wurden die im Übrigen unveränderten Anträge terminologisch vereinheitlicht, indem zum einen statt des Begriffs des „nicht-privaten Abnehmers“ der Begriff des „gewerblichen Endabnehmers gemäß der Diktion des BGH verwendet wurde und die Bedingung für das Entfallen der Zahlungspflicht neu gefasst wurde.

Die Antragstellerin **beantragt** den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren **Auskunft** über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Personal Computer (PCs) zu erteilen, anzugeben, welche dieser PCs im jeweiligen Zeitraum nachweislich von gewerblichen Endabnehmern erworben wurden, sowie im Falle des Bezuges in der Bundesrepublik Deutschland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

„**Gewerbliche Endabnehmer**“ im Sinne dieses Antrags sind Behörden, gewerbliche Endabnehmer und Endabnehmer, die PCs aus Projektgeschäften erwerben, wie folgt:

- Behörden im Sinne dieser Regelung sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 4 VwVfG und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die PCs für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen. Dieser Erwerbzweck muss nicht nachgewiesen werden und wird vermutet. Die Antragstellerin ist berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.
- Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieser Regelung sind
  - a) juristische Personen des privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 Abs. 2 BGB sowie
  - b) natürliche Personen, die Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG sind, denen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nachfolgend USt-ID) erteilt wurde

und die PCs für eigene unternehmensbezogene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen.

Als gewerbliche Endabnehmer gelten auch Konzernunternehmen, die PCs für andere Unternehmen des Konzerns zentral erwerben sowie Unternehmen, die PCs Dritten auf der Grundlage von Verträgen (z.B. Leasing, IT-Überlassung) zur Nutzung überlassen.

- Als Projektgeschäft im Sinne dieser Regelung gilt jede Veräußerung von PCs durch einen Importeur oder Hersteller an einen Händler, wenn diese PCs durch diesen oder einen weiteren Händler an eine Behörde oder

einen gewerblichen Endabnehmer veräußert werden sollen, die / der dem Importeur oder Hersteller vor der Veräußerung an die Behörde oder an den gewerblichen Endabnehmer namentlich bekannt ist oder wird, und wenn der Importeur oder Hersteller mit einem der beteiligten Händler für diesen Fall eine Projektvereinbarung (auch formlos durch Austausch von Emails) trifft oder getroffen hat.

Die Antragsgegnerin kann den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer nach Abschnitt 4, C., des „Gemeinsamen Tarif der ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst über die Vergütung nach den §§ 54, 54 a UrhG für PCs“ vom 24.01.2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30.01.2014, hier beigefügt als „Anlage zum Antrag zu 1.“ erbringen.

Jeder PC, für den die Antragsgegnerin den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer erbringt, gilt als „Business-PC“. Jeder PC, für den die Antragsgegnerin den Nachweis für den Erwerb durch gewerbliche Endabnehmer nicht erbringt, gilt als „Verbraucher-PC“.

Ein **PC** im Sinne dieses Antrages zu 1. ist wie folgt definiert:

Soweit nicht von den unten aufgeführten Ausnahmen erfasst, wird unter einem „PC“ ein stationäres (z.B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z.B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook) Single-User-System (d.h. ein solches System, das kein Multi-User-System im Sinne von Ziffer (2) a) aa. der unten aufgeführten Ausnahmen ist) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

- (1) Nicht mehr als
  - a) eine Hauptplatine für stationäre Systeme (z.B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX, mini-ITX), oder
  - b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
  - c) ein Apple-Logicboard für stationäre und / oder tragbare Systeme, die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;
- (2) Nicht mehr als einen Hauptprozessor (z.B. CPU: Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) einen oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (z.B. Festplatten, SSDs, Hybridfestplatten);

- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z.B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher);
- (5) einen integrierten Bildschirm (z.B. Display, Monitor) **mit einer sichtbaren Diagonale über 12,4 Zoll** oder, dort wo kein Bildschirm integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. VGA, USB, DVI, Mini-DVI, HDMI, DisplayPort, Mini DisplayPort, Thunderbolt-Anschluss), über die (auch) ein Bildschirm angeschlossen werden kann;
- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsmechanismus (z.B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad, Track-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ- bzw. QWERTY-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen oder nationalsprachige Varianten verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z.B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer oder Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

Es wird klargestellt, dass von der vorstehenden Definition insbesondere auch PCs umfasst sind, die mit Betriebssystemen wie Microsoft Windows, Mac OS, Google Chrome OS, Android ausgestattet worden sind.

#### **Ausnahmen**

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1. sind Geräte, die über einen Bildschirm mit weniger als 8 Zoll verfügen, insbesondere Mobiltelefone / Smartphones / Musik- / Multimedia-Handys und digitale Organizer (PIM / Handheld-Computer / Palmtop-Computer). Des Weiteren sind keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1. E-Book-Reader, Tablets, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Kinder-Lern-PCs, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung) und Multimedia-Player. Ob und ggf. in welcher Höhe für diese Geräte eine Vergütung geschuldet ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

(2) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 1. sind auch:

a) Server:

d.h. stationäre Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung, die anderen Computern oder anderen, über ein Computernetzwerk verbundenen Datenverarbeitungssystemen (quasi-) parallel Leistungen / Ressourcen zur Verfügung stellen bzw. die einer Vielzahl von Benutzern, die mittels Computer-Terminals angebunden sind, eine Vielzahl von Computeranwendungen (quasi-) parallel zur Nutzung bereitstellen und darüber hinaus,

- aa. die für parallele Multi-User-Betriebssysteme (z.B. Microsoft Windows Server, SUSE Linux Enterprise Server, Red Hat Enterprise Linux Server, Vmware, Solaris, AIX, HP-UX, IBM z/OS, IBM z/VM, IBM z/VSE, IBM TPF, IBM i, zLinux) durch den Hersteller des Multi-User-Betriebssystems oder durch den Hersteller des Geräts zertifiziert sind und / oder
- bb. die über einen speziellen Server- bzw. Workstation-Chipsatz verfügen und / oder
- cc. über mindestens zwei Hauptprozessoren (z.B. CPU: Central Processing Unit) verfügen und / oder
- dd. die zum Einbau in Rack-Systeme (z.B. Rack-Server, Blade-Server) bestimmt sind und / oder aufgrund ihrer Bauform, insbesondere ihres Gehäuses (z.B. eine Breite von 19 Zoll und darüber) keinen PC darstellen.

Ein Vergütungspflichtiger, der sich auf Zertifizierungen für andere parallele Multi-User-Betriebssysteme beruft als die in Ziffer (2) a) genannten, ist auf Verlangen der Antragstellerin verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass an die Zertifizierung Anforderungen gestellt wurden, die denen der in Ziffer (2) a) genannten Zertifizierungen entsprechen.

b) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung:

- aa) mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme, Check-In-Terminals, etc.) oder
- bb) für den industriellen oder sonst produktiven Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Diagnose, Vermittlungsstellen, Überwachungssysteme) oder

- cc) bei denen durch vorinstallierte, effektive technische Maßnahmen eine Funktionsbeschränkung auf bestimmte, betrieblich notwendigen Applikationen gegeben ist, so dass die Anfertigung relevanter Vervielfältigungen i.S.d. §§ 53 Abs. 1, 2 und 3 UrhG ausgeschlossen ist (sog. CTS Closed System Technology, u.a. im medizinischen und im Banking-Bereich).
2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für jeden laut Auskunft nach vorstehendem Antrag zu Ziffer 1 in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten PC wie folgt eine Vergütung an die Antragstellerin zu **zahlen**, soweit sie nicht nachweist, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF bzw. § 53 Abs. 1 und 2, §§ 60a - 60f UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden
- a) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Verbraucher-PC EUR 13,1875 als Vergütung je Stück zzgl. 7 % Mehrwertsteuer und zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.07.2014,
  - b) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Verbraucher-PC
    - aa) EUR 13,1875 als Vergütung je Stück zzgl. 7 % Mehrwertsteuer und zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.07.2014 sowie
    - bb) weitere EUR 13,1875 als doppelter Vergütungssatz je Stück zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.07.2015,
  - c) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Business-PC EUR 4,00 als Vergütung je Stück zzgl. 7 % Mehrwertsteuer und zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.07.2014,
  - d) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Business-PC

aa) EUR 4,00 als Vergütung je Stück zzgl. 7 % Mehrwertsteuer und zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.07.2014 sowie

bb) weitere EUR 4,00 als doppelter Vergütungssatz je Stück zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.07.2015,

es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen.

3. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren **Auskunft** über die Art (Marke, Typenbezeichnung) und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten **kleinen mobilen PCs** zu erteilen sowie im Falle des Bezuges in der Bundesrepublik Deutschland als Händler die Bezugsquelle (mit genauer Firmenbezeichnung und Adresse) zu benennen.

Ein **kleiner mobiler PC** im Sinne dieses Antrages zu 3. ist wie folgt definiert:

Soweit nicht von den unten aufgeführten Ausnahmen erfasst, wird unter einem „kleinen mobilen PC“ ein tragbares (z.B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook) Single-User-System (d.h. ein solches System, das kein Multi-User-System im Sinne von Ziffer (2) a) aa. der unten aufgeführten Ausnahmen ist) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

- (1) Nicht mehr als
  - a) eine Hauptplatine für stationäre Systeme (z.B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX, mini-ITX), oder
  - b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
  - c) ein Apple-Logicboard für stationäre und / oder tragbare Systeme,die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;
- (2) Nicht mehr als einen Hauptprozessor (z.B. CPU: Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;

- (3) einen oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (z.B. Festplatten, SSDs, Hybridfestplatten);
- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z.B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher);
- (5) einen integrierten Bildschirm (z.B. Display, Monitor) mit einer sichtbaren Diagonale von bis zu 12,4 Zoll
- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungs-mechanismus (z.B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad, Track-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Standardschnittstelle (z.B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ- bzw. QWERTY-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen oder nationalsprachige Varianten verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z.B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer oder Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

Es wird klargestellt, dass von der vorstehenden Definition insbesondere auch PCs umfasst sind, die mit Betriebssystemen wie Microsoft Windows, Mac OS, Google Chrome OS, Android ausgestattet worden sind.

#### **Ausnahmen**

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 3. sind Geräte, die über einen Bildschirm mit weniger als 8 Zoll verfügen, insbesondere Mobiltelefone / Smartphones / Musik- / Multimedia-Handys und digitale Organizer (PIM / Handheld-Computer / Palmtop-Computer). Des Weiteren sind keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 3. E-Book-Reader, Tablets, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Kinder-Lern-PCs, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung) und Multimedia-Player. Ob und ggf. in welcher Höhe für diese Geräte eine Vergütung geschuldet ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

(2) Keine PCs im Sinne dieses Antrags zu 3. sind auch:

a) Server:

d.h. stationäre Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung, die anderen Computern oder anderen, über ein Computernetzwerk verbundenen Datenverarbeitungssystemen (quasi-) parallel Leistungen / Ressourcen zur Verfügung stellen bzw. die einer Vielzahl von Benutzern, die mittels Computer-Terminals angebunden sind, eine Vielzahl von Computeranwendungen (quasi-) parallel zur Nutzung bereitstellen und darüber hinaus,

- aa. die für parallele Multi-User-Betriebssysteme (z.B. Microsoft Windows Server, SUSE Linux Enterprise Server, Red Hat Enterprise Linux Server, Vmware, Solaris, AIX, HP-UX, IBM z/OS, IBM z/VM, IBM z/VSE, IBM TPF, IBM i, zLinux) durch den Hersteller des Multi-User-Betriebssystems oder durch den Hersteller des Geräts zertifiziert sind und / oder
- bb. die über einen speziellen Server- bzw. Workstation-Chipsatz verfügen und / oder
- cc. über mindestens zwei Hauptprozessoren (z.B. CPU: Central Processing Unit) verfügen und / oder
- dd. die zum Einbau in Rack-Systeme (z.B. Rack-Server, Blade-Server) bestimmt sind und / oder aufgrund ihrer Bauform, insbesondere ihres Gehäuses (z.B. eine Breite von 19 Zoll und darüber) keinen PC darstellen.

Ein Vergütungspflichtiger, der sich auf Zertifizierungen für andere parallele Multi-User-Betriebssysteme beruft als die in Ziffer (2) a) genannten, ist auf Verlangen der Antragstellerin verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass an die Zertifizierung Anforderungen gestellt wurden, die denen der in Ziffer (2) a) genannten Zertifizierungen entsprechen.

b) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung:

- aa. mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme, Check-In-Terminals, etc.) oder

- bb. für den industriellen oder sonst produktiven Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Diagnose, Vermittlungsstellen, Überwachungssysteme) oder
  - cc. bei denen durch vorinstallierte, effektive technische Maßnahmen eine Funktionsbeschränkung auf bestimmte, betrieblich notwendigen Applikationen gegeben ist, so dass die Anfertigung relevanter Vervielfältigungen i.S.d. §§ 53 Abs. 1, 2 und 3 UrhG ausgeschlossen ist (sog. CTS Closed System Technology, u.a. im medizinischen und im Banking-Bereich).
4. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für jeden lt. Auskunft nach vorstehendem Antrag zu Ziffer 3. in der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten kleinen mobilen PC wie folgt eine Vergütung an die Antragstellerin zu **zahlen**, soweit sie nicht nachweist, dass diese Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF bzw. § 53 Abs. 1 und 2, §§ 60a - 60f UrhG vorbehalten sind und dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden
- a) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 veräußerten oder in Verkehr gebrachten kleinen mobilen PC EUR 10,625 je Stück zzgl. 7 % Mehrwertsteuer sowie zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.07.2014,
  - b) für jeden im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 veräußerten oder in Verkehr gebrachten kleinen mobilen PC
    - aa) EUR 10,625 als Vergütung je Stück zzgl. 7 % Mehrwertsteuer und zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.07.2014 sowie
    - bb) weitere EUR 10,625 als doppelter Vergütungssatz je Stück zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14.07.2015,
- es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragsgegnerin als Händlerin in der Bundesrepublik Deutschland bezogen.

Die Antragsgegnerin **hat keinen Antrag gestellt**.

Sie hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Mit Urteil vom 15.01.2015 hat das Oberlandesgericht München (Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.03.2017 (Az. I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694) die folgenden

streitgegenständlichen Vergütungssätze für PCs als angemessen für an private wie nicht-private Endabnehmer angesehen, wobei der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% bereits eingearbeitet ist:

I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	12,43 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	12,43 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	10,55 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	5,08 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	5,08 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	3,20 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück

Dieser Gesamtvertrag hatte eine Laufzeit bis 31.12.2010. Beginnend mit dem Jahr 2011 wurde seitens der Antragstellerin, der (...) und der (...) das Tarifmerkmal „mit/ohne eingebautem Brenner“ aufgegeben. Seitdem werden Verbraucher-PC einheitlich mit EUR 13,1875 und Business-PC einheitlich mit EUR 4,00 tarifiert. Zusätzlich wurde eine neue Kategorie der „kleinen mobilen PC“ eingeführt, der mit EUR 10,625 tarifiert wird.

Mit weiterem Urteil vom 14.03.2019 (Az. 6 Sch 10/15 WG) hat das Oberlandesgericht München entschieden, dass diese Vergütungssätze auch in einem Einzelnutzerverfahren indizielle Bedeutung besitzen und daher herangezogen werden können. Die Gerichtsakte wurde zum Verfahren beigezogen. Die Beiziehung der Akte hat ergeben, dass sowohl die Anzahl der Vervielfältigungsstunden (durch die Antragstellerin) als auch die modifizierte Berechnungsweise der Schiedsstelle (durch die Antragsgegnerin) vorgetragen wurden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und die genannten Urteile verwiesen.

## II.

Der zulässige Antrag ist ganz überwiegend begründet. Die Antragsgegnerin ist gemäß §§ 54f Abs. 1, 54b Abs. 1, 54 UrhG verpflichtet, Auskunft zu erteilen und in der erkannten Höhe eine Vergütung an die Antragstellerin zu zahlen.

### 1. Der Antrag ist zulässig.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Nr. 1 b) UrhWG statthaft. Der Streitfall betrifft die Auskunfts- und Vergütungspflicht nach §§ 54, 54f UrhG. Die Anspruchsberechtigung der Antragstellerin – einer Inkassogesellschaft, welche die Ansprüche ihrer Gesellschafter verfolgt – als (...) einer abhängigen Verwertungseinrichtung im Sinne von § 3 VGG ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch vor Inkrafttreten des VGG wiederholt bejaht worden (OLG München, Urteil vom 14.03.2019, 6 Sch 10/15 WG, Seite 18 mwN).
- b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 5 UrhWG i.V.m. § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).

### 2. Der zulässige Antrag ist ganz überwiegend auch begründet.

- a) Die Antragstellerin ist (...) hinsichtlich der geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsansprüche aktivlegitimiert.
- b) Die Antragsgegnerin ist auch passivlegitimiert. Ausweislich der im Internet verfügbaren Angaben (...) vertreibt die Antragsgegnerin unter ihrer Firma die verfahrensgegenständlichen PC. Dies schließt nicht aus, dass die Antragsgegnerin die entsprechenden Geräte zuvor importiert hat. Es wäre hier Sache der Antragsgegnerin gewesen, den Sachvortrag der Antragstellerin zumindest ebenso substantiiert zu bestreiten und es ist daher nicht unangemessen, ihr die sekundäre Darlegungslast für die Frage aufzuerlegen, ob sie auch Importeurin der

streitbefangenen PC war oder nicht. Hinsichtlich der beantragten Auskunft genügt bereits der Nachweis des Handeltreibens beziehungsweise Inverkehrbringens.

- c) Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin in dem aus dem Tenor erkannten Umfang für den gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum Auskunft zu erteilen.

Nach § 54f Abs. 1 UrhG ist derjenige zur Auskunft verpflichtet, der nach § 54 UrhG oder § 54b UrhG zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. Das sind neben dem Hersteller auch die Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a. F. benutzt wird und die im Geltungsbereich des UrhG veräußert oder in Verkehr gebracht werden. Durch den Auskunftsanspruch soll den Verwertungsgesellschaften die Durchsetzung der Vergütungsansprüche erleichtert werden. Die Antragsgegnerin ist daher verpflichtet, Auskunft über die Stückzahl der verfahrensgegenständlichen Produkte zu erteilen, um eine Berechnung der Vergütung sowie eine entsprechende Kontrolle der Angaben zu ermöglichen. Der Auskunftsanspruch besteht dabei uneingeschränkt hinsichtlich sämtlicher von der Antragsgegnerin im maßgeblichen Zeitraum in Verkehr gebrachter Produkte, da die Antragstellerin nur so in die Lage versetzt wird, die Voraussetzungen für das Vorliegen der Vergütungspflicht zu prüfen.

Soweit jedoch beantragt wurde, der Antragsgegnerin aufzugeben, auch darüber Auskunft zu erteilen, an wie viele gewerbliche Endabnehmer PC geliefert worden seien, konnte dem nicht entsprochen werden. Dabei handelt es sich nicht um ein Merkmal, das vom gesetzlichen Auskunftsanspruch § 54f UrhG umfasst wäre, sondern um eine aus der Sonderrechtsprechung des BGH (und ihm folgend des OLG München im Urteil vom 14.03.2019 zu „Business-Geräten“) folgende Obliegenheit des zur Auskunft und Zahlung Verpflichteten, der dieser Rechtsprechung zufolge bei entsprechender Angabe einen verminderten Vergütungssatz für „Business“-Geräte zu zahlen hat. Da die Nichtbeachtung dieser Obliegenheit also Rechtsnachteile nach sich ziehen würde, darf vermutet werden, dass die Antragsgegnerin auch ohne ausdrücklichen Ausspruch einer entsprechenden Verpflichtung Angaben zum Endkunden machen wird (wenn ihr dies überhaupt möglich sein dürfte).

- d) Soweit sich aus der erteilten Auskunft ein Inverkehrbringen oder Veräußern von PC im Sinne der oben im Antrag wiedergegebenen (Tarif-)Definition der Antragstellerin sowie der VG Wort und der VG Bild-Kunst. ergibt, ist die Antragsgegnerin für den gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum verpflichtet, eine Vergütung in Höhe von **EUR 13,1875** beziehungsweise **EUR 4,00** zzgl 7% USt an die Antragstellerin zu bezahlen.
- a. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a. F. vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach §§ 54, 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur bzw. Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- b. Der Anspruch besteht in der geltend gemachten Höhe, § 54 UrhG. Die Aufstellung eines Tarifs hat keine konstitutive Bedeutung für das Bestehen eines Anspruchs auf Gerätevergütung. Der Tarif einer Verwertungsgesellschaft weist die Vergütung aus, die die Verwertungsgesellschaft auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert (§ 38 Satz 1 VGG). Tarife sind als bloße Angebote zum Abschluss eines Nutzungsvertrags unverbindlich. Soweit Hersteller, Importeure und Händler das in dem Tarif einer Verwertungsgesellschaft liegende Vertragsangebot nicht angenommen haben, ergibt sich ihre Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien dem Grunde und der Höhe nach bereits unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az.: I ZR 35/15, GRUR 2017, 684, 685). Der Anspruch besteht somit kraft Gesetzes mit Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen und wird nicht erst durch das Aufstellen eines Tarifs oder den Abschluss eines Gesamtvertrags begründet.
- c. Das OLG München hat in seinem Urteil vom 14.03.2019 entschieden, dass die Vergütungshöhe für Verbraucher-PC EUR 13,1875 beträgt. Das Gericht hat ausgeführt (aaO, S. 20ff):

*„Dem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ kommt allerdings im Hinblick auf die vom BGH darin gebilligten, hier verfahrensgegenständlichen Vergütungssätze eine indizielle Wirkung in Richtung auf deren Angemessenheit zu, die weder aufgrund der dem*

*Streitfall zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände noch in Ansehung des Vorbringens der Beklagten als widerlegt anzusehen ist.*

*aa) Der Beklagten ist zwar darin zuzustimmen, dass sie auf das Verhandlungsergebnis im fraglichen Gesamtvertragsverfahren keinen Einfluss haben nehmen können, so dass die von den Gesamtvertragsparteien gewonnenen Verhandlungsergebnisse ihr gegenüber keine unmittelbare Bindungswirkung entfalten können.*

*bb) Allerdings greift deren Auffassung zu kurz, eine Indizwirkung der Angemessenheit von Vergütungssätzen in einem Gesamtvertrag könne nur in einem anderen Gesamtvertragsverfahren angenommen werden, nicht hingegen im Streitfall, nachdem sie, die Beklagte, an der Vereinbarung über den Gesamtvertrag nicht unmittelbar beteiligt war.*

*Die Rechtsprechung des BGH, wonach „ bei der Festsetzung eines Gesamtvertrages vergleichbare Regelungen in anderen Gesamtverträgen insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung bieten können, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sind“ (BGH GRUR 2013, 1220 Tz.20 - Gesamtvertrag Hochschul-Intranet m.w.N.; BGH a.a.O. –Gesamtvertrag PCs, Tz: 58), bezieht sich zwar unmittelbar nur auf vergleichbare Regelungen in mehreren Gesamtvertragsparteien unter Beteiligung mindestens einer Partei an diesem Verfahren.*

*Diese Aussage vermag allerdings die Umstände des konkreten Falles nicht in erschöpfender Weise zu würdigen. Dem Streitfall liegen nicht nur im Hinblick auf die zu vergütenden Gerätearten und die vergütungspflichtigen Zeiträume, über die eine der Prozessparteien mit den Vertretern der Geräteindustrie eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat, Parallelen zugrunde. Die Festsetzung der angemessenen Vergütung im „Gesamtvertrag PCs“-Verfahren ist darüber hinaus in einem Gerichtsverfahren über zwei Instanzen hinweg nach vorausgehender Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens erfolgt, wobei als Prüfungsmaßstab für die angemessene Vergütungshöhe die Vorschriften des § 54, § 54a UrhG heranzuziehen waren und demzufolge der den Urhebern durch die erlaubnisfreie Nutzung ihres Werkes entstandene konkrete Schaden zu ermitteln war. Bei dieser Sachlage kann sich die Beklagte nicht damit verteidigen, dass nicht ausschließbar zu ihrem Nachteil im „Gesamtvertrag PCs“-Verfahren ein Verhandlungsergebnis erzielt worden sei, welches sie sich nicht als Indiz für die angemessene Vergütungshöhe entgegenhalten lassen müsse. Denn eine vertragliche Einigung zwischen den Gesamtvertragsparteien konnte in Bezug auf den streitgegenständlichen Zeitraum 2008 bis 2010 gerade nicht erzielt werden, sodass es einer gerichtlichen Festsetzung des Gesamt-*

*vertrages bedurfte. Soweit im Rahmen dieser gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages für den Zeitraum 2008 bis 2010 auf den „ausgehandelten“ Gesamtvertrag für den Zeitraum ab 2011 als Vergleichsmaßstab abgestellt wurde, vermag der Senat weiterhin nicht zu erkennen, dass hierbei unangemessene, weil überhöhte Vergütungen festgesetzt vereinbart wurden.“*

Soweit das OLG München.

Für die Vergütungssätze für die hier verfahrensgegenständlichen Zeiträume 2011 bis 2013 folgt hieraus Folgendes:

Die Schiedsstelle hält an ihrer Auffassung fest, dass die für 2011 bis 2013 gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung keine indizielle Bedeutung für die - wie hier - in einem Einzelnutzerverfahren vorzuschlagende Vergütung hat.

Es ist bislang in keinem Verfahren zu keinem Geräte- oder Speichermedientyp vorgetragen worden, wie die jeweiligen Gesamtvertragsparteien zu den Vergütungssätzen gelangt sind, die sie vereinbart haben, ob die gesetzlichen Kriterien des § 54a UrhG berücksichtigt wurden, und wenn ja, in welcher Weise.

Eine beispielsweise rein kaufmännische Orientierung am Handelsabgabepreis oder Endverbraucherpreis der Geräte oder Speichermedien oder sonstige pragmatische Erwägungen entspräche(n) nicht den Vorgaben des EuGH und BGH zur Ermittlung des gerechten Ausgleiches. Diese Auffassung begibt sich nicht im Widerspruch zum obigen Urteilszitat und der darin geäußerten Rechtsauffassung, denn nicht dem vereinbarten, sondern dem gerichtlich festgesetzten Gesamtvertrag, der mit gestaltender Kraft eine entsprechende Vereinbarung der Parteien ersetzt, kommt nach dem Urteil des Oberlandesgerichts München eine indizielle Bedeutung zu.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass es sich bei der Aussage

*„Soweit im Rahmen dieser gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages für den Zeitraum 2008 bis 2010 auf den „ausgehandelten“ Gesamtvertrag für den Zeitraum ab 2011 als Vergleichsmaßstab abgestellt wurde, vermag der Senat weiterhin nicht zu erkennen, dass hierbei unangemessene, weil überhöhte Vergütungen festgesetzt vereinbart wurden.“*

trotz ihrer zurückhaltenden Formulierung um einen Eckstein in der Begründung des oberlandesgerichtlichen Urteils handelt, weil sich aus der seinerzeitigen Begründung der gesamtvertraglichen Vergütungssätze durch das Oberlandesgericht München, auf die sich die obige Aussage bezieht („weiterhin nicht zu erkennen“) ergibt, dass das Oberlandesgericht aus dem Gesamtvertrag mit dem Bitkom und dem BCH (zusammen mit dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle Sch-Urh 37/08 vom 15.02.2012) für die Vergütungen der Jahre 2011ff auf die Vergütungen der Jahre 2008 bis 2010 zurückgeschlossen haben musste. Jeder niedrigere Vergütungssatz für die Jahre 2011 und folgende müsste damit eigentlich bedeuten, dass die Vergütung auch für die Jahre 2008 bis 2010 entsprechend zu vermindern wäre.

Wie die Einsichtnahme in die gerichtliche Verfahrensakte ergeben hat, lagen dem Oberlandesgericht München die Informationen vor, die eine Berechnung der Vergütungshöhe jedenfalls für an Verbraucher als Endabnehmer veräußerte PCs gestattet hätten. Zu den Gründen, weshalb dies im vorliegenden Fall gleichwohl unterblieben ist, äußert sich das Oberlandesgericht nicht.

Andererseits hatte das OLG München im Verfahren „Gesamtvertrag PCs“ als Vorinstanz in seinem Urteil vom 15. Januar 2015 (Az.: 6 Sch 15/12 WG; Hervorhebung durch Schiedsstelle) damals ausgeführt:

*„Der Abgabesatz von € 1,- für alle nach dem vom Kläger beanspruchten Gesamtvertrag vergütungspflichtiger PCs einschließlich interner und externer Brenner, interner Festplatten und aller weiteren Gerätebestandteile (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2) entspricht ebenfalls nicht der Billigkeit. Unabhängig von der von den Beklagten aufgeworfenen Frage der Schlüssigkeit des klägerischen Vortrages zur Vergütungsfrage entbehrt der begehrte Abgabensatz einer hinreichenden Grundlage in tatsächlicher wie auch klägerischer Hinsicht. Ersteres, weil die Ermittlung des Abgabensatzes durch den Kläger vergütungspflichtige Nutzungen (wie etwa die Anfertigung von Sicherungskopien, vgl. die nachstehenden Ausführungen unter c) unberücksichtigt lässt, und letzteres, weil aus den vorstehenden Gründen das Maß der Nutzung im Sinne von § 54a Abs. 1 UrhG nicht vom Verhältnis abgabepflichtiger Nutzungen zu den nicht vergütungsrelevanten Nutzungen abhängig ist. **Die vom Kläger ermittelte Abgabenhöhe lässt sich zudem weder mit dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle (der eine Abgabe von € 10,08***

vorsieht, vgl. Anl. K2, S. 15), **noch mit dem ab 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesamtvertrag der Parteien** (der für Verbraucher-PCs eine Geräteabgabe zwischen € 10,625 und € 13,1875 sowie für Business-PCs eine Geräteabgabe von € 4,- vorsieht) **bzw. dem für den streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Gesamtvertrag mit dem BCH in Einklang bringen**. Der Einwand des Klägers, der Gesamtvertrag mit dem BCH habe nur deshalb eine PC-Abgabe in Höhe von €17,0625 (für PCs mit eingebautem Brenner) bzw. € 15,1875 (ohne eingebautem Brenner) vorgesehen, weil mit diesem Betrag auch für die Vergangenheit bestehende Vergütungsansprüche abgegolten worden seien (außerdem habe ein erheblicher Teil der Mitglieder des Klägers wegen der Abgabenhöhe davon Abstand genommen, sich dem BCH-Vertrag anzuschließen) erklärt nicht, dass für die Zeit bis zum 31.12.2010 vom Kläger pro PC lediglich € 1,- zu bezahlen sei, für die Zeit danach nach übereinstimmendem Willen der Parteien für Verbraucher-PCs mehr als das 10- bzw. oder sogar das 13-fache.“

Und weiter:

„Es ist jedoch weder dargetan noch sonst ersichtlich, inwiefern für den streitgegenständlichen Zeitraum die wesentlich höhere einheitliche Vergütung von EUR 12,15 gegenüber der gesamtvertraglichen Regelung für die Zeit ab 01.01.2011 als angemessen, da durch sachliche Gründe gerechtfertigt, anzusehen ist. Dass die Vergütungssätze des BCH-Gesamtvertrages (...) dabei unterschritten werden, rechtfertigt keine andere Beurteilung, da die Klägerin zu Recht darauf hinweist, dass im Rahmen der Einigung mit dem BCH Forderungen der Beklagten auch für den Zeitraum 2002 – 2007 (...) mit abgegolten wurden. Unbestritten wurden die im BCH-Gesamtvertrag vereinbarten Vergütungssätze von der Mehrzahl der Mitgliedsunternehmen des Klägers als überhöht angesehen, was zur Neugründung des BCH führte. Vor diesem Hintergrund vermag sich der Senat der Sichtweise der Beklagten, es sei vorrangig auf die Regelungen in diesem Gesamtvertrag, da den streitgegenständlichen Zeitraum umfassend, abzustellen, nicht anzuschließen.“

Damit hat der Senat begründet, dass es bei Parteiidentität und unveränderter Sachlage nicht angemessen wäre, zu Ungunsten des Klägers (des Verbandes) eine höhere Vergütung für Privat- und Business PC festzusetzen, wenn in der darauffolgenden Vertragsperiode einvernehmlich (also auch im

Einvernehmen mit der Beklagten und hiesigen Antragstellerin) eine jeweils niedrigere Vergütung vereinbart worden sei.

Es entspräche also geradezu einem Zirkelschluss, wenn man die Aussage

*„Soweit im Rahmen dieser gerichtlichen Festsetzung des Gesamtvertrages für den Zeitraum 2008 bis 2010 auf den „ausgehandelten“ Gesamtvertrag für den Zeitraum ab 2011 als Vergleichsmaßstab abgestellt wurde, vermag der Senat weiterhin nicht zu erkennen, dass hierbei unangemessene, weil überhöhte Vergütungen festgesetzt vereinbart wurden.“*

des Oberlandesgerichts als Begründung für die Vergütungshöhe der Jahre 2011f heranzöge, weil bei der konkret gewählten Begründung die Vergütung für die Jahre 2011ff nicht deswegen angemessen sein kann, weil sie für die Jahre 2008 bis 2010 angemessen gewesen ist.

Zur Lösung dieses Dilemmas und möglichst umfassenden Berücksichtigung des Urteils des Oberlandesgerichts geht die Schiedsstelle daher davon aus, dass zumindest auch für die sich an 2010 anschließenden Vergütungsperioden von der Angemessenheit der Vergütung wie beantragt auszugehen ist, so dass eine alternative Berechnung der Vergütung durch die Schiedsstelle, die überschlägig zu einer Vergütungshöhe von ca. 4/10 des zuerkannten Betrages (bei Verbraucher-PC) führen würde, nicht geboten ist.

Angesichts des für die Schiedsstelle außer Frage stehenden ständigen Wandels des Nutzerverhaltens kommt jedoch die Perpetuierung einer Vergütungshöhe, die keinerlei Bezug zum Nutzerverhalten mehr hat oder hätte, unter keinen Umständen in Betracht.

- d. Das Oberlandesgericht München hat im Urteil vom 14.03.2019 (aaO, S. 29f) unter Verweis auf das Urteil des BGH „Gesamtvertrag PCs“ vom 16.03.2017 und entsprechendem wörtlichen Zitat (BGH, Gesamtvertrag PC, Tz: 36) entschieden, dass für „Business-Geräte“ dem Grunde nach eine Vergütung zu zahlen ist. Zur Höhe eines solchen Tarifs hat sich das Oberlandesgericht im Urteil nicht geäußert. Das Gericht führt aus, dass

*„dem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ (...) im Hinblick auf die vom BGH darin gebilligten, hier verfahrensgegenständlichen Vergütungssätze eine indizielle Wirkung in Richtung auf deren Angemessenheit zu(kommt), die weder aufgrund der dem Streitfall zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände, noch in Ansehung des Vorbringens der Beklagten als widerlegt anzusehen ist“*

(aaO, S. 20f). Das Gericht hat gemäß eigenem Vortrag die Berechnung der Klageforderung durch die Antragstellerin nicht überprüft, da diese von der Beklagten nicht bestritten worden war. Die ZPÜ hatte ihrer Vergütungsforderung ausschließlich an private Endabnehmer gelieferte PC zu Grunde gelegt. Damit ist dem Urteil keine Aussage zu entnehmen, in welcher Höhe ein Vergütungssatz für Business-PC in der Vorstellung des OLG München angemessen sein könnte. Es kann jedoch angesichts des Gesamtzusammenhanges, den das OLG München zur Begründung seiner Auffassung zur Angemessenheit des Vergütungssatzes für Privat-PC zum Urteil „Gesamtvertrag PCs“ des BGH herstellt, davon ausgegangen werden, dass dies die beantragten EUR 4,00 sein werden.

e. Für den weiteren Gerätetyp „kleiner mobiler PC“ schlägt die Schiedsstelle für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum eine Vergütung von EUR 10,625 vor. Dabei lässt sie sich von folgenden Erwägungen leiten:

Eine Indizwirkung des gerichtlich festgesetzten Gesamtvertrages kommt nicht in Betracht, weil das Gericht (ebenso wie vorher schon die Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 37/08) nicht über diesen Gerätetyp entscheiden musste.

Ebenso scheidet für die Schiedsstelle eine Indizwirkung des vertraglich vereinbarten Gesamtvertrages aus, weil die Schiedsstelle nicht beurteilen kann, ob und inwieweit die Vereinbarung sich am gerechten Nachteilsausgleich oder an sonstigen, unbeachtlichen wirtschaftlichen Erwägungen orientiert hat.

Auf die empirische Untersuchung im Verfahren Sch-Urh 37/08 kann die Ermittlung einer angemessenen Vergütung auch nicht gestützt werden, da dieser Gerätetyp nicht Vertragsgegenstand dieses Verfahrens war und deswegen nicht ermittelt werden musste.

An sich kann auf die Studie der Antragstellerin ebenfalls nicht ohne Weiteres zurückgegriffen werden, weil mit der gesonderten Ermittlung der „Ausnahmesituationen“ das Ergebnis verfälscht wird, worauf die Schiedsstelle

schon wiederholt hingewiesen hat. Den Ausführungen der Antragstellerin, berichtet auf Seite 7 des Urteils des Oberlandesgerichts vom 14.03.2019

*„welche auf der Grundlage der von der Schiedsstelle im Jahre 2011 im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 37/08 (...) beruhe. Darüber hinaus habe die Klägerin auf eine eigene, im Jahr 2011 durchgeführte Studie zurückgegriffen und deren Ergebnisse mit der Schiedsstellenstudie im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 37/08 verglichen. Grundlegende Unterschiede hätten sich hierbei nicht ergeben, weshalb die Klägerin an den Ergebnissen der von ihr durchgeführten Studie festhalte (...)“*

muss daher entgegengetreten werden. Die Schiedsstellenstudie wurde seinerzeit als Tagebuchstudie durchgeführt, bei der die von der Antragstellerin eigens ermittelten Ausnahmesituationen nicht gesondert erfasst zu werden brauchten. Es ergeben sich im Vergleich zu der seitens der Antragstellerin durchgeführten Studie bei einem aus privaten Mitteln angeschafften Desktop-PC/Notebook zu deren Ungunsten in allen drei Vergütungsbereichen (Audio, Video und BTX) erhebliche Abweichungen (im Bereich Audio um 125 Stunden, im Bereich Video um über 200 Stunden, im Bereich BTX um über 1000 Werke, jeweils bezogen auf die Nutzungsdauer), so dass von einem Gleichlauf der Untersuchungen keine Rede sein kann.

Da die sach- und branchenkundigen Parteien der Gesamtverträge „PC“ einerseits, „Tablets“ andererseits die Tarifierung „kleiner mobiler PC“ in einem eigenen Tarifsatz für erforderlich erachtet haben, geht die Schiedsstelle davon aus, dass es sich hierbei um einen eigenen Gerätetyp handelt, der bei der Vornahme von relevanten Vervielfältigungen auch nicht durch „PC“ oder „Tablets“ substituiert wird. Daher kommt auch nicht die Übernahme der Vergütungssätze einer der genannten Geräte in Betracht, vielmehr muss sich die Vergütung zwischen dem Vergütungssatz für PC und Tablet bewegen. In Ermangelung weiterer Möglichkeiten zur Aufklärung der Vergütung schlägt die Schiedsstelle vor, die Studie der Antragsgegnerin mit einem Abschlag von 20% der Vervielfältigungsdauern beziehungsweise Werke zu berücksichtigen. Mit dem Abschlag wird berücksichtigt, dass in der Studie der Antragstellerin auch „Ausnahmesituationen“ erfragt wurden. Aber auch dann ergibt sich in Summe eine Vergütung, die der gemäß Antrag geforderten Vergütung entspricht.

- f. Die Verdopplung der oben genannten, nach Auffassung des Oberlandesgerichtes angemessenen Vergütungssätze folgt als Schadensersatz aus § 54f Abs. 3 UrhG. Der Anspruch besteht gegenüber allen nach § 54f Abs. 1 und 2 UrhG Auskunftspflichteten, setzt jedoch Verschulden voraus (vgl. Dreier/Schulze/Dreier, Urheberrecht, 6. Auflage, § 54f Rn. 10). Wann ein schuldhaftes Verhalten des Vergütungsschuldners anzunehmen ist, ist am Maßstab des § 276 Abs. 1 und 2 BGB zu beurteilen. Nach ständiger Rechtsprechung sind im Urheberrecht – ebenso wie im gewerblichen Rechtsschutz – an die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt strenge Anforderungen zu stellen. Hiernach handelt fahrlässig, wer sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Verhaltens in Betracht ziehen muss (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 29. Oktober 2009, Az.: I ZR 168/06, GRUR 2010, 57 Rz. 41). Das hierfür erforderliche Verschulden ist darin zu sehen, dass mit Ergehen des Urteils „Gesamtvertrag PC“ am 16.03.2017 über das Bestehen einer Auskunftspflicht kein Rechtsirrtum mehr bestehen konnte. Europarechtliche Bedenken gegen das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs als gesetzlicher Sanktion gegen das Nichtnachkommen der gesetzlichen Auskunftspflicht zusätzlich zum Nachteilsausgleich nach § 54 UrhG bestehen nach Auffassung des BGH, der die Regelungen § 54ff. UrhG stets als richtlinienkonform beurteilt hat, ebenfalls nicht.
- g. Die Umsatzsteuer wird im Hinblick auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil des Oberlandesgerichts München (aaO, Seite 36) zugesprochen.
- h. Die Nebenforderung folgt nach Grund und Höhe aus § 288 BGB, wie das OLG München entschieden hat (aaO S. 36).

### III.

Der Kostenausspruch beruht auf den Erwägungen des OLG München im Beschluss vom 18.03.2019 (Az 6 Sch 19/14 WG), die die Schiedsstelle sich zu eigen macht. In diesem Verfahren hat das OLG eine Quotelung entsprechend dem Verfahrensausgang nicht billigem Ermessen entsprechend angesehen, da die Bemessung der Vergütungshöhe seit der gesetzlichen Neuregelung zum 01.01.2008 anhand der unzureichenden

Kriterien in § 54a UrhG mit großer Unsicherheit behaftet sei. Auf dieser Grundlage ist eine Kostenaufhebung auch in diesem Fall angezeigt.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle  
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt,  
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)